

Amthches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile ober deren Raum 15 Btg.
Reklametexte 50 Btg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 83.
In Emser: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Emser und Diez.

Nr. 273

Diez, Dienstag den 21. November 1916

56. Jahrgang

Amthcher Teil.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

(Nr. 3010/10. 16. B. 5),

betreffend

Bestandsaufnahme von Werkzeugmaschinen.

Vom 21. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
lass des Königlich Kriegsministeriums mit dem Be-
merkungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht daß die An-
ordnungen gegen die Anordnungen auf Grund der Be-
kennung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Be-
kennungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549)
und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) be-
straft werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafge-
setzen höhere Strafen verhängt sind. Auch kann der Be-
trieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung über
Erhaltung unzuverlässiger Personen vom 23. September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 607) unterjagt werden.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
od. wesentlich unrichtige od. unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die ver-
schwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt
werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschrie-
benen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögens-
falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso
wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher
einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen
(meldepflichtigen Personen) unterliegen bezüglich der von
dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (melde-
pflichtigen Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden Maschinen der fol-
genden Arten betroffen:

- Klasse a: Drehbänke mit mindestens 100 Millimeter
Spindelhöhe;
- Klasse b: Abstechmaschinen und Kaltzägen für Mate-
rial von mindestens 60 Millimeter
- Klasse c: alle Revolverbänke;
- Klasse d: Fräsmaschinen;
- Klasse e: Schleifmaschinen;
- Klasse f: Bohrmaschinen, Bohr- und Fräzwerke;
- Klasse g: Vertikal-Bohr- und Drehwerke (Kreisel-
bänke);
- Klasse h: Shaping-, Stoß- und Hobelmaschinen;
- Klasse i: Automaten;
- Klasse k: Spezialmaschinen, wie Hinterdrehbänke, Ben-
trierrmaschinen, Pressen und Stangen, Aufwurf-,
Luft- und Fallhämmer sowie Abgratpressen.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und
juristischen Personen, Gesellschaften, Firmen, wirtschaftliche
Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körper, Stellen und Ver-
bände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen
Gegenständen (§ 2) haben, oder bei denen sich solche unter
Zollaufsicht befinden.

§ 4.

Stichtag, Meldedrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der am Beginn des 21. No-
vember 1916 vorhandene Bestand an meldepflichtigen Ge-
genständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 30. No-
vember 1916 an die Königlich Feldzeugmeisterei, Tech-
nische Zentral-Abteilung, Berlin W 15, Liebenburger Straße
18-20, zu erfolgen.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen „Meldescheine für Bestandsaufnahme von Werkzeugmaschinen“ zu erfolgen. Es werden für jede der im § 2 aufgeführten Maschinenklassen besondere mit dem gleichen Buchstaben bezeichnete „Klassenlisten“ sowie für die Gesamtmeldung „SammelListen“ ausgegeben. In die Klassenlisten sind nur die Stückzahlen der entsprechenden Maschinen einzutragen, während in der SammelListe jede einzelne Maschine aufzuführen ist.

Die Meldescheine sind bei dem Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken, Berlin W 15, Baherische Str. 2, oder bei dem Verein deutscher Maschinen-Bau-Anstalten, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenberghstr. 3, anzufragen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Die SammelListen und die zugehörigen Klassenlisten sind von jedem Anmeldenden ordnungsgemäß postfrei zu machen und an die Königlich Preussische Zentral-Abteilung, Berlin W 15, Liebenburger Str. 18-20, einzusenden. Die Zahl der auf einer SammelListe gemeldeten Maschinen muß mit der Gesamtzahl der in die zugehörigen Klassenlisten eingetragenen Maschinen übereinstimmen.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung und demnach nicht zu melden sind:

1. diejenigen Maschinen der im § 2 bezeichneten Art, welche für Kriegszwecke voll und ausschließlich und für eine voraussichtlich längere Dauer als zwei Monate vom Stichtage ab beibehalten sind,
2. diejenigen in Maschinenfabriken in Benutzung befindlichen Maschinen, die ihrerseits wieder zur Erzeugung von Maschinen der im § 2 genannten Art und von Maschinen für Kriegszwecke verwendet werden.

Kriegszwecken im Sinne dieser Bestimmung dienen Maschinen, welche verwendet werden zur Herstellung von Waffen, Munition, Feldgerät, Fahrzeugen, Flugzeugen, Flugschiffen, Bekleidung und Nahrungsmitteln für die See- oder Marineverwaltung, sowie von Geräten für die Eisenbahn, Post und Telegraphie.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Abteilung B 5, Berlin W 9, Leipziger Straße 5, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Bestandsaufnahme von Werkzeugmaschinen“ zu versehen.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. November 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 21. November 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. A.

Coblenz, den 21. November 1916.

Königl. Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.

la 1 18344.

Änderung der Ausführungsanweisung vom 25. September 1916

zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (RGBl. S. 959).

Auf Grund der §§ 3 und 4 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Die Ziff. III der Ausführungsanweisung vom 25. September 1916 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Wird unzerlegtes Wild im Kleinverkauf durch den Jäger selbst an den Verbraucher abgegeben, so dürfen die für den Großhandel mit Wild gesetzten Preise nicht überschritten werden; für die Abgabe einzelner Stücke zerlegten Rehwildes, Schwarzwildes, Rot- und Damwildes verbleibt es bei den unter Ziff. II festgesetzten Preisen, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat.

Abdrucke für die Stadt- und Landreise und die Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sind beigelegt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Dr. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Graf von Kehlerling.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Dr. Drewß.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 6. November 1916 ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1872 in den Monaten September-Dezember 1914, Februar-März, Mai-Dezember 1915, Februar-März, Juni-August 1916 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der Königlich Preussischen Regierungshauptkasse hier bezw. den zuständigen Königlich Preussischen Kreisstellen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stalung, Naturalverpflegung und Fournage in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von hier aus oder von den Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Vergütungen in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Betrag und Zinsen zu quittieren. Die Quittungen müssen auf die Regierungshauptkasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 10. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

gez.: v. Glöckl.

l. 10 421.

Diez, den 13. November 1916.

Bekanntmachung.

Ich habe den Fleischbeschauer Kaiser in Schönborn bis auf weiteres mit der Ausübung der Fleischschau in der Gemeinde Schönborn beauftragt.

Der Landrat.

J. B.

Stimmermann.

An die Kreispolizeibehörden des Kreises.

Der Herr Minister des Innern hat die Herren Regierungspräsidenten für die Dauer des Krieges ermächtigt, in Fällen dringenden Bedürfnisses fortan die Beschäftigung ausländischer, insbesondere russischer Polen auch in gewerblichen Kleinbetrieben und bei einzelnen Handwerksmeistern zuzulassen. Von dieser Ermächtigung soll insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn infolge Einziehung des Betriebsleiters oder unentbehrlicher Hilfskräfte zum Heeresdienst die Fortführung des Betriebes gefährdet erscheint und dieser entweder kriegswirtschaftlichen Zwecken dient oder die ausschließliche Nahrungsquelle für die Ehefrau (Witwe) oder die Familie des Betriebsinhabers bildet.

Ferner sind die Herren Regierungspräsidenten ermächtigt worden, russisch-jüdische Leute, die bereits seit Kriegsbeginn frei im Inlande sich aufhalten oder die aus der militärischen Internierung entlassen werden, auch wenn sie nicht Facharbeiter sind, zur Beschäftigung in gewerblichen Betrieben jeder Art, in dringenden Fällen der vorstehend gedachten Art und bei besonderer Eignung selbst in Kleinbetrieben und bei einzelnen Handwerksmeistern zuzulassen.

Etwasige Anträge sind hier zu stellen.

Der Königl. Landrat:

J. B.

Schön.

J.-Nr. II. 12246.

Diez, den 14. November 1916.

Betrifft: Holzfällungen im kommenden Winter.

Die Zahl der für die Holzfällung zur Verfügung stehenden Arbeiter ist eine recht geringe geworden, so daß, wenn nicht weitere Arbeitskräfte herangezogen werden, nur ein kleiner Teil des planmäßig vorgesehenen Holzquantums eingeschlagen werden kann.

Den Herren Bürgermeistern der waldbesitzenden Gemeinden wird daher empfohlen, wie dies auch bereits im Vorjahre in verschiedenen Gemeinden geschehen ist, die Kriegsgefangenen, welche während der Wintermonate in der Landwirtschaft doch weniger zu tun haben, zu den Holzfällungen heranzuziehen.

Der Landrat.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Nichtamtlicher Teil.**Aus Provinz und Nachbargebieten.**

!!: Ansprüche von Ehefrauen der im Ausland zurückgehaltenen Männer. Ein Arbeiter war vorübergehend in Rußland, als der Krieg ausbrach. Er wurde als deutscher Landsturmpflichtiger zurückgehalten. Die Ehefrau erhält deswegen die staatliche Unterstützung. Aus Anlaß ihrer Entbindung fordert die Frau auch die Leistungen der Reichswochenhilfe. Das Reichsversicherungsamt hat in einer Entscheidung vom 10. 4. 19 diesen Anspruch als berechtigt anerkannt mit der Begründung: Im vorliegenden Falle gehöre der Ehemann, der zum Heeresdienste aufgeboten worden wäre, wenn er in Deutschland weilen würde, zu denen, die an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Gefangennahme verhindert seien (§ 1 Bekanntmachung vom 3. 12. 14). Der Wortlaut des § 1, insbesondere die Worte in Ziffer 2 „vor Eintritt in diese Dienste“ schienen dieser Auffassung entgegenzustehen. Die Bekanntmachung dürfe ihrem sozialen Geiste entsprechend nicht engherzig ausgelegt werden. Es handle sich nicht um ein eingehend beratenes Gesetz, sondern um eine aus Anlaß des Krieges im Hinblick auf die Dringlichkeit des Gegenstandes erlassene Rechtsverordnung, die auch sonst bereits wegen der Zweifelhaftheit ihrer Fassung zu mehrfachen Erläuterungen Anlaß gegeben habe.

Belegstellennehmer und Angehörtenversicherung. Das Angestelltenversicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911 bestimmt in § 393, daß in den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes — das Gesetz ist am 1. Januar 1913 in Kraft getreten — die Reichsversicherungsanstalt auch einzelnen Angestellten nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung gestatten kann, die Wartezeit zum Bezuge der Leistungen des Angestelltenversicherungsgesetzes durch Einzahlung der entsprechenden Prämienreserve abzukürzen. Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Dezember 1915 ist die für das Recht auf Abkürzung der Wartezeit gewährte Frist für alle Personen, die vor dem 1. Januar 1916 zu den Angestellten im Sinne des § 393 gehörten, bis zum Schlusse des Kalenderjahres verlängert worden, welches auf das Jahr folgt, in welchem der Krieg beendet ist. Die Kriegsteilnehmer werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen die Möglichkeit, einen Anspruch auf Invaliden- oder Hinterbliebenenrente für den Fall zu sichern, daß Berufsunfähigkeit oder Tod schon innerhalb der nächsten Jahre eintritt, nur gegeben ist, wenn durch einmalige Einzahlung einer Prämienreserve die Wartezeit abgekürzt wird. Die Prämienreserve entspricht dem versicherungstechnischen Werte, sie ist also höher, und zwar mit dem Alter des Antragstellers steigend, als die Summe der Beiträge, die für die abzukürzende Zeit zu zahlen sein würden. Diese Aufwendung empfiehlt sich aber doch für alle, bei denen besondere Gefahr einer vorzeitigen Berufsunfähigkeit bzw. eines vorzeitigen Todes vorliegt. Der Antrag ist an das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193-195, zu richten, und es sind beizufügen: 1. die Versicherungskarte des Antragstellers, 2. ein amtlicher Geburtsnachweis, (Geburtsurkunde, Militärpaß, Heiratsurkunde, falls aus dieser die Geburtsdaten zu ersehen sind), 3. eine Bescheinigung über den für den Antragsteller in Frage kommenden Jahresarbeitsverdienst. Auswärtige Versicherte haben ferner möglichst noch ein Gutachten des Vertrauensarztes der Reichsversicherungsanstalt beizufügen, während in Groß-Berlin wohnende Versicherte zunächst den Antrag einzureichen haben und alsdann weitere Nachricht erhalten.

!!: Woran erkennt man deutsche Bündhölzer?

Es wird vielleicht bei dem festgesetzten Preis von 45 Pfg. für ein Paket Streichhölzer versucht werden, deutsches Fabrikat als ausländisches zu bezeichnen, um so einen höheren Preis zu bekommen. Um diesen Betrug aufzudecken, dafür gibt es ein einfaches Mittel. Jede deutsche Bündholzschachtel trägt in der linken Ecke des ihr aufgetriebenen Warenzeichens eine Nummer (von 1 bis etwa 350), die der Steuerbehörde zur Kontrolle dient. Sollte der Versuch gemacht werden, so gekennzeichnete Schachteln als „echte“ Schweden anzubringen oder mehr als 45 Pfg. für das Paket gewöhnlicher Hölzer zu der Maschinen auszufüllen. Die Meldebüchlein können bei den fordern, je ist das ein Betrug oder eine Verwässerung, die vom Publikum unmissverständlich zur Anzeige gebracht werden sollte.

!!: Mengenerhebungstabelle zur Ueberwachung der Getreideablieferung und des Verbrauches der Selbstversorger. Herr Oberstadtssekretär Wilhelm Schregondi in Duisburg hat sich eine Mengenerhebungstabelle zur Ueberwachung der Getreideablieferung und des Verbrauches der Selbstversorger geschicklich schärfen lassen, welche es ermöglicht, die sonst zu diesem Zweck vorzunehmende Berechnung durch Verschlebung einer Skala ohne weiteres ablesen zu können. Bei der großen Bedeutung der reiflichen Ablieferung aller nicht freigegebenen Erntemengen wollen wir nicht verfehlen, auf eine Sache hinzuweisen, die den mit der Einziehung und der Kontrolle der Getreidevorräte betrauten Stellen sowie den Selbstversorgern ein für diese Zwecke äußerst wertvolles Hilfsmittel an die Hand gibt.

Neue Nachrichten aus Deutsch-Ostafrika.

Bei der Leipziger Mission traf am 11. November eine Nachricht von ihrem Arbeitsfeld in Deutsch-Ostafrika ein, die erste seit einundzwanzig Jahren. Die Missionare und ihre Familien befinden sich wohl und haben keinen Mangel an Lebensmitteln und Geld. Die meisten sind auf ihren Missionsstationen am Kilimandscharo, Meru und Paragbirge und dürfen ihre Arbeit weiter tun. Als die englischen Truppen Anfang März sich dem Kilimandscharo näherten, wurden die Familien von den deutschen Behörden aufge-

fordert, sich zurückzuziehen. Die meisten Missionare blieben bei ihren Gemeinden, andere gingen in den Sanitätsdienst. 3 Missionärsfamilien zogen sich, wie fast alle deutschen Familien nach Usambara zurück. Inzwischen hatte eine Anzahl deutscher Familien die Erlaubnis erhalten, auf ihre Farmen zurückzukehren. Die Missionare hielten unter den erschreckten Eingeborenen Ordnung und hielten sie, sich in den Busch zu flüchten. Ueber das Verhalten der feindlichen Truppen konnte nicht geklagt werden. Gemeine Gewalttätigkeiten gegen Frauen und Kinder kamen nicht vor, die Missionshäuser wurden nicht beschädigt. Seit dem Vollzug der Besetzung herrscht Ruhe im Lande. Die Missionsarbeit, namentlich Predigt und Katechumenunterricht, wird so gut wie möglich fortgeführt. Nur die Schularbeit hat bis zu einem gewissen Grade gelitten, da es an den nötigen Materialien fehlte. Das Seminar mußte geschlossen werden. Die eingeborenen Lehrer haben sich bewährt. Sie arbeiten entweder ohne Bezahlung oder gegen halben Gehalt. Die Missionsstation Marangu wurde im April und Mai 1916 zu einem Erholungsheim für kranke englische Soldaten umgewandelt. Jetzt dient es wieder den beiden Missionsfamilien, die dort ihr Heim haben, zur Wohnung. Am Kilimandscharo sind 2, im Paregebirge 3 Missionsstationen unbesezt. Eine der Krankenschwestern pflegte verwundete deutsche Soldaten, eine zweite betätigte sich als Hebamme in 19 Familien. Zeitweilig war auf der Missionsstation Moschi ein Wäckerinnenheim für deutsche Frauen eingerichtet. Missionar Fuchs, der Leiter des ganzen Werkes, wurde von den Behörden kriegsgeführt, ohne daß die übrigen Missionare erfahren, wohin. Er ist zuerst nach Nairobi und dann in das Konzentrationslager Ahmednagar in Indien verbracht. Die Missionare blicken trotz des Ernstes der gegenwärtigen Lage vertrauensvoll in die Zukunft.

Lebensmittelfälscher und -Schieber.

Der Kaufmann Walter Siewmann von Elbersfeld hatte „Gulaschwürfel“, Marke „Gulaschkanne“ in den Handel gebracht, die nach seinen Anpreisungen etwas geradezu Herborragendes bieten und zur Herstellung einer schmackhaften Gulaschsuppe für eine Kartoffelmenge für drei bis vier Personen ausreichen sollten. Sie sollten sich besonders an fleischlosen Tagen zur Verwendung eignen. Infolge seiner marktschreierischen Reklame fand das neue Kriegserzeugnis großen Absatz. Besonders wurde es von armen Leuten gekauft. Hauptabsatzgebiete waren Städte mit großer Arbeiterbevölkerung. Eine einzige Firma in Solingen hatte innerhalb weniger Monate für annähernd 3000 Mark solcher Würfel bezogen. Wie das Solinger Nahrungsmittelamt feststellte, bestand das neue Erzeugnis in der Hauptsache aus Kartoffelmehl, etwas Gewürz, 25 Prozent Salz und etwas Farbstoff, und nach den Befundungen von Sachverständigen hatte das Fabrikat irgendwelchen Nährwert nicht. Die Verbraucher haben ihre Kartoffeln lediglich mit gefährdeter Kartoffelbrühe begossen. Das Schöffengericht, vor dem sich Siewmann zu verantworten hatte, erkannte gegen ihn auf 3000 Mark Geldbuße und sprach auch die Veröffentlichung des Urteils in mehreren Zeitungen aus. Der Amtsanwalt hatte 300 Mark Geldstrafe beantragt. Die Strafkammer war über diesen Antrag aber mit Rücksicht darauf ganz erheblich hinausgegangen, daß gerade die ärmere Bevölkerung durch das Erzeugnis ausgebeutet worden sei. — Der Landwirt Ernst Schlipföter aus Gräfrath bei Solingen war vom Schöffengericht zu einem Monat Gefängnis und 500 Mark Geldbuße verurteilt worden, weil sich bei einer Untersuchung seiner Milch ergeben hatte, daß 10 Liter Milch $\frac{1}{2}$ bis 7 Liter Wasser zugefügt worden waren. Schlipföter, der gegen das Urteil Berufung eingelegt hatte, wandte vor der Strafkammer ein, seine Frau, mit der er in Unfrieden lebe, habe der Milch vielleicht aus Rache Wasser zugefügt, am ihn hineinzuwerfen. Die Strafkammer schenkte der Ausrede indes keinen Glauben und bestätigte das Schöffengerichtsurteil. — Die Polizeidirektion München teilt mit: Ein Lebensmittelschieber größten Stils ist am 14. November, nachmittags, hier in dem Schreiber Adolf Meßler aus Sachsen in dem Augenblick festgenommen worden, als er mit dem Ertrag von

29 000 Mark abreisen wollte. Meßler, der vor dem Krieg als Spezialist den Heiratschwindel betrieb, und deshalb und wegen anderer Verurteilungen vielfach, zuletzt mit drei Jahren Zuchthaus bestraft ist, war von mehreren Lebensmittelfirmen in Weiskalen und Sachsen, vor allem von der Firma Georg Bader in Schwelm, beauftragt, im großen Stil Lebensmittel hier und auf dem Land aufzukaufen. Meßler wohnte seit über einem Jahre in einem hiesigen Hotel und hat in dieser Zeit nachweislich Lebensmittel, deren Ausfuhr verboten ist, waggomäßig im Wert von mehreren hunderttausend Mark an die Auftragsgeber abgehandelt. Die letzte Sendung, neun Kisten mit einem Gewicht von 80 Zentnern, größtenteils Fleisch, Wurstwaren, Speck, Butter, Käse, Honig, Mehl und Marmelade, wurden bei einer hiesigen Speditionsfirma unmittelbar vor der Abfahrt beschlagnahmt. Die betreffenden hiesigen Geschäfte, die Lebensmittel an Meßler unter erheblicher Ueberschreitung der Höchstpreise ohne Markenabgabe geliefert haben, sind zum großen Teil insolvent; ebenso auch eine Anzahl von Agenten und Kettenhändlern, die Meßler als Helfershelfer dienten. Die Bekanntgabe der Namen bleibt vorbehalten, bis die umfangreichen Erhebungen beendet sind.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Als Pranger für Wucherer hat ein Budapester Gerichtshof die Plakatsäulen der Stadt bestimmt. Eine ganze Reihe von Milch- und Fettgroßhändlern, die sich des Wuchers schuldig gemacht hatten, waren zu großen Geld- und Freiheitsstrafen verurteilt. Das Urteil wird nun durch Anschlag an den Plakatsäulen der Stadt öffentlich bekanntgegeben.

Das italienische „Reimbrot“. Die italienische Regierung macht viel Reklame für eine neuartige Brotbereitung; das Korn wird nicht gemahlen, sondern zum Reimen gebracht, wodurch also auf chemischem Wege Zucker erzeugt wird. Dieses Korn wird in besonderer Weise gestampft und zu Teig verwandelt, dessen Nährwert höher sein soll als der aus gemahlenem Korn. Die italienische Bevölkerung will jedenfalls trotz aller gelehrten Auseinandersetzungen über das neue Brot nichts von ihm wissen.

Kunst und Wissenschaft.

Sienkiewicz f.

In dem Schweizer Kurort Berch am Genfer See ist der polnische Nationaldichter Heinrich Sienkiewicz einem Herzschlage erlegen. Der Verstorbene war seiner Zeit einmal von Joffre zum Besuche der französischen Front eingeladen, lehnte aber ab. In der Schweiz hat er ein Polnisches Hilfskomitee gegründet zur Unterstützung seiner Volksgenossen, die von Kriegsnot heimgesucht wurden.

Vom Büchertisch.

Gartenlaube-Kalender 1917. (Verlag von Ernst Reiss Nachfolger, August Scherl G. m. b. H. Leipzig. Gebunden 1 Mark.) Soeben erschien der 32. Jahrgang des beliebten Volksbuches, der dritte in der schweren Kriegszeit, aus der er wieder mancherlei Ernstes und Heiteres erzählt. Dem Kalenderdarium folgt eine übersichtliche Chronik des zweiten Kriegsjahres. Eine Reihe interessanter illustrierter Artikel erzählt vom Leben unserer Söhne in Waffen. Für gute Unterhaltung sorgen die gleichfalls illustrierten Beiträge: „Die Kameraden“, Erzählung von Trude Bruns, „Rübezahl's Töchter“, Humoreske von C. Steinrück, und „Ebbe und Flut“, Novelle von Julius R. Haorhaus. Aus dem übrigen Inhalt nennen wir „Deutsche Geselligkeit nach dem Krieg“ von Alexander von Gleichen-Rußwurm, „Kriegssporzellan“ von Jarno Jessen, mit Bildern, sowie das tiefempfundene Eingangsgedicht „Ein heimlich Wort“ von W. Lennemann und vier farbige Kunstbeilagen. So bietet der Gartenlaube-Kalender für 1917 bei billigem Preis wiederum eine reiche Fülle wertvollen Unterhaltungsstoffes.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Oms.